



**B e s c h l u s s v o r l a g e   N r . :   0 3 3 8 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6**

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	16.08.2023			
Rat	17.08.2023			

***Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2022***

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt rückwirkend für das Haushaltsjahr 2022 eine überplanmäßige Auszahlung für die Straßenerweiterung im Gewerbegebiet Hohenesch /Waffensen (07-541-066) in Höhe von 320.000,00 €.

Die überplanmäßige Auszahlung wird gedeckt durch nicht ausgeführte Investitionen aus dem Jahr 2022 im Bereich des Ausbaus Stockforthsweg 2. BA – An der Rodau (07-541-054).

Aufgrund des Systemwechsel zum 01.01.2023 wurden die Haushaltsreste 2022 als „Neuansätze“ in den Haushalt 2023 aufgenommen. Der Haushalt 2023 wurde am 06.07.2023 beschlossen. Durch diese nachträglich vorzunehmende überplanmäßige Auszahlung 2022 reduziert sich der gebildete Haushaltsrest für den Ausbau Stockforthsweg 2. BA (neues Produkt 5410012322) entsprechend. Der gebildete Haushaltsrest für die Erweiterung Gewerbegebiet Hohenesch /Waffensen (neues Produkt 5410012324) erhöht sich um diesen Betrag. Die Korrektur erfolgt im Rahmen der Sollübertragung.

**Begründung:**

Die Herstellung der Baustraße in der Trinidadstraße (ThyssenKrupp) wurde im Jahr 2019 und die Stichstraßen im Jahr 2022 abgeschlossen mit Gesamtkosten in Höhe von 856.083,48 €. Das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen Hagemann & Knust GmbH aus Walsrode hat die Schlussrechnung in Höhe von 298.428,99 € bei der Stadt am 23.02.2023 eingereicht.

Nach eingehender Prüfung wies die Rechnung erhebliche Abrechnungsmängel auf und wurde der Firma zwecks Korrektur zurückgeschickt.

Nach erneuter Vorlage der Rechnung war diese aufgrund personeller Engpässe zeitnah nicht prüfbar, es kam zum Zahlungsverzug. Firma Hagemann & Knust GmbH machte daraufhin Verzugszinsen geltend, die zur derzeitigen Abrechnungssumme von 308.675,26 € führten. Weiterhin teilte Fa. Hagemann & Knust mit, dass mit Schreiben vom 18.07.2023 gem. §16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B für jeden weiteren Tag des Zahlungsverzuges Mahngebühren in Höhe von 99,10 € fällig würden.

Aus diesem Grunde soll die überplanmäßige Auszahlung mit weiteren einzurechnenden Mahngebühren in Höhe von 320.000,00 € erfolgen.

Torsten Oestmann

